

Tipps für ein respektvolles Miteinander zu Fuß und mit dem Rad



GEHmeinsam
RADfahren



Mobilitäts
Management
NIEDERÖSTERREICH

noe **N** regional



Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Broschüre „GEHmeinsam RADfahren“ präsentiert die wesentlichen Neuerungen der aktuellen 33. StVO-Novelle, die für Pkw, Lkw, Radfahrer und Fußgänger gelten.

Als Verkehrslandesrat ist es mir ein besonderes Anliegen, die Mobilität ganzheitlich zu betrachten und sämtliche Verkehrsbereiche – vom Individualverkehr über den öffentlichen Verkehr bis hin zum Radverkehr und Fußgängerverkehr – bestmöglich miteinander zu verknüpfen. Die gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer fördert einen respektvollen und vor allem sicheren Umgang. Oberste Priorität hat die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

Auf den folgenden Seiten dürfen wir Ihnen die wichtigsten Regeln und Verhaltenstipps im Straßenbereich mitgeben.

Alles Gute,

Udo Landbauer
LH-Stellvertreter

Aktiv unterwegs

Unter aktiver Mobilität versteht man alle Mobilitätsformen, mit denen körperliche Aktivität verbunden ist.

Zu aktiven Mobilitätsformen gehören:

- Zufußgehen
- Radfahren
- Öffentlicher Verkehr (ÖV) – bei dem Fußwegetappen anfallen
- Inline Skaten, Skateboards, Monowheels, Wakeboards
- Pedelecs/E-Bikes, (E-)Scooter

Vorteile aktiver Mobilität:

- Lebens- und Aufenthaltsqualität
- Fördert die Gesundheit
- Beitrag zum Klimaschutz





**GEHmeinsam
miteinander!**

GEHmeinsam RADfahren Für ein respektvolles Miteinander!

Wenn Zufußgehende und Radfahrende aufeinandertreffen, kann es zu Konfliktsituationen durch Missverständnisse kommen. 2011 wurde der Vertrauensgrundsatz in der Straßenverkehrsordnung um das „Rücksichtnahmegebot“ erweitert.







§ 3. StVO. Vertrauensgrundsatz: (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer darauf vertrauen, dass andere Personen die für die Benutzung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen.

Das Rücksichtnahmegebot

Auf kombinierten Geh- und Radwegen ist zu schnelles Radfahren oder das abrupte Kreuzen von Verkehrswegen von Zufußgehenden und anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu vermeiden!

Jede/r Einzelne kann durch gegenseitige Rücksichtnahme, Feingefühl und Verständnis die Gefahren minimieren!

Tipps für GEHmeinsam RADfahren Für ein gutes Miteinander!

-  Fußgängerinnen und Fußgänger haben immer Vorrang!
-  Angepasste Geschwindigkeit wählen!
-  Freundliches Klingeln schafft Aufmerksamkeit!
-  Besondere Rücksicht auf Kinder und ältere Personen nehmen!
-  Bei Dunkelheit auf Beleuchtung achten!
-  Handy und Kopfhörer in der Tasche lassen, kann Leben retten!



Sich einer Kreuzung mit angepasster Geschwindigkeit nähern – 10 km/h, wenn sich Kfzs im Kreuzungsbereich befinden!



Achtsamkeit und Konzentration im Straßenverkehr verhindern Unfälle!



Abstand halten ist wichtig!
(1,2 m Seitenabstand zu parkenden Autos)



Eine gerade Linie fahren, statt Parklücken ausfahren!
Vorausschauend und selbstbewusst fahren!



Blickkontakt mit anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern suchen!



**GEHmeinsam
achtgeben!**

Tipps fürs GEHmeinsam RADfahren Worauf muss ich achten?

Ich darf...

- ✓ nur mit Freisprecheinrichtung beim Radfahren telefonieren.
- ✓ meinen Hund im Fahrradkorb oder Anhänger mitnehmen.
- ✓ in Wohnstraßen gegen die Einbahn fahren (nur im Schrittempo!).
- ✓ gegen die Einbahn fahren, wenn sie durch ein **Zusatzzeichen** für das Radfahren freigegeben ist. (Aber Achtung bei querenden Fußgängerinnen und Fußgängern!)



Ich darf NICHT...

- ✗ Radfahren mit dem Hund an der Leine!
- ✗ Personen am Gepäckträger mitnehmen!
- ✗ am Gehsteig oder auf Gehwegen fahren!
- ✗ freihändig Radfahren!
- ✗ queren und abbiegen bei einer roten Ampel!
- ✗ gegen die Einbahn fahren!
- ✗ die Fahrbahn queren, ohne nach links und rechts zu schauen!



Tipps fürs GEHmeinsam RADfahren

Rechtliche Grundlagen



Seit 1. Oktober 2022 gelten neue Regeln für Rad- und Fußverkehr durch die 33. Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Was ist neu?

Für den Radverkehr:

- **Neues Verkehrszeichen „Schulstraße“:** Es darf in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- **Neues Verkehrszeichen „Grünpfeil für Radfahrende“:** Rechtsabbiegen oder Geradeausfahren bei T-Kreuzungen ist nach vorhergegangenem Anhalten bei Rot erlaubt!



Schulstraße



- Das Queren einer Kreuzung durch zusammengehörende Radfahrergruppen (mit Warnweste) wird gestattet.
- **Nebeneinanderfahren** von max. zwei Radfahrern auf Fahrbahnen mit zulässigem Maximaltempo von 30 km/h ist erlaubt; jedoch NICHT auf Schienenstraßen, Vorrangstraßen und Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung!
- **Nebeneinanderfahren** bei Begleitung eines Kindes unter 12 Jahren ist immer zulässig (außer auf Schienenstraßen).
- grundsätzlich gelten die gleichen Tempolimits wie für andere Fahrzeuglenkerinnen/Fahrzeuglenker:
 - im Ortsgebiet max. 50 km/h, auf Freilandstraßen max. 100 km/h
 - Wenn ein Verkehrszeichen auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung hinweist, dann ist diese genauso von Radfahrerinnen/Radfahrern einzuhalten (z.B. Zone 30 im Ortsgebiet).



Für den Radverkehr:

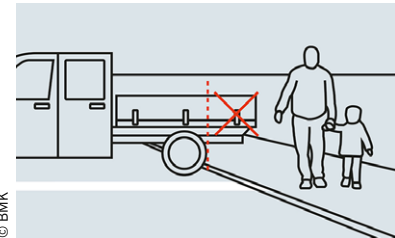
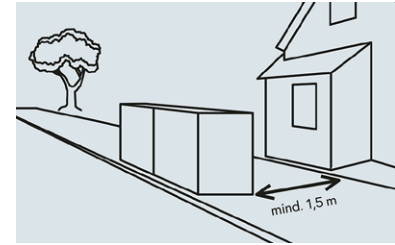
Abstellen von Fahrrädern:

- Fahrräder müssen so abgestellt werden, dass sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können.
- Ist ein Gehsteig mehr als 2,5 m breit, dürfen Fahrräder platzsparend abgestellt werden **OHNE** Fußgängerinnen/Fußgänger zu behindern!
- Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel dürfen Fahrräder nicht abgestellt werden, außer wenn dort ein Fahrradabstellplatz vorhanden ist.
- In Fußgängerzonen, in denen das Radfahren nicht erlaubt ist, darf ein Fahrrad geschoben und nun auch während des ganzen Tages abgestellt werden.



Für den Fußverkehr:

- Fußgängerinnen/Fußgänger haben, auch wenn sie Kinderwagen oder Rollstühle schieben oder ziehen, auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen, wenn die Benützung zumutbar ist, bei einer Baustelle ist dies möglicherweise nicht der Fall.
- Neu: Verkehrszeichen „Schulstraße“ – es darf auf der Fahrbahn gegangen werden.
- **Am Gehsteig haben Fußgängerinnen und Fußgänger gegenüber Fahrzeugen ausdrücklich Vorrang** (z.B. bei Ausfahrten).
- Längere Grünphasen bei Ampeln für Gehende
- Eine Fahrbahn darf auch dort überquert werden, wo es keinen Schutzweg gibt (wenn Verkehr nicht behindert wird).
- Die Benützungspflicht für Ober- und Unterführungen entfällt (im Interesse der Sicherheit sollten sie aber weiterhin benützt werden).



Weniger Barrieren und Hindernisse am Gehsteig (d.h. 1,5m Breite muss für Gehende frei bleiben)



Tipps fürs GEHmeinsam RADfahren Rechtliche Grundlagen



Radfahranlagen, die von der Fahrbahn getrennt sind, müssen benutzt werden.

Die runden Verkehrszeichen besagen, dass diese Wege benutzt werden **MÜSSEN!**



Radweg



Geh- und Radweg
gemischt



Geh- und Radweg
getrennt



Radfahrerüberfahrt

Bei Radfahrerüberfahrten muss man nur mehr auf 10 km/h abbremsen, wenn sich ein Fahrzeug nähert.

Man darf die Radfahrerüberfahrt nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug befahren! Sie ist durch eine weiße Blockmarkierung gekennzeichnet.

Gemeinsame Schutzwege und Radfahrerüberfahrten

Bei gemischten Geh- und Radwegen werden die Markierungen von Schutzweg und Radfahrerüberfahrt zusammengeführt.

Im Ortsgebiet gilt das Reißverschlussprinzip für Radfahrerinnen und Radfahrer, wenn ein gekennzeichnete Radweg endet oder beim Verlassen einer Radfahrerüberfahrt! Außerhalb des Ortsgebietes besteht Wartepflicht für Radfahrende!



Radfahranlagen auf der Fahrbahn



Radfahrstreifen (durchgehende Linie)



Mehrzweckstreifen (unterbrochene Linie)

Radfahrstreifen und Mehrzweckstreifen werden nur durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet! Wenn eine Radfahranlage endet, die sich auf der Fahrbahn befindet (Radfahr- oder Mehrzweckstreifen), wird das „Reißverschlussprinzip“ angewandt!

Die eckigen Schilder markieren Geh- und Radwege OHNE Benützungspflicht!



Radweg getrennt



Geh- und Radweg gemischt



Geh- und Radweg

Transporträder und Fahrräder mit Anhänger bis zu einer Breite von 100 cm dürfen die Radfahranlage benutzen!



Das österreichische Straßenrecht teilt die verschiedenen Verkehrsmittel in unterschiedliche Kategorien ein und weist damit auch meist gleich entsprechende Flächen zu.



Fahrradstraße

Fahrradstraße

Benützung ausschließlich für Fahrräder, das Nebeneinander fahren ist erlaubt. Kfz dürfen nur zu- und abfahren!



Wohnstraße

Das Spielen und Gehen auf der Fahrbahn ist erlaubt, daher bitte Schrittgeschwindigkeit fahren und besonders auf Kinder achten!



Zone

Begegnungszone

Hier sind alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt, aber Vorrang haben die schwächsten Verkehrsteilnehmer!



ZONE

Radfahren in der Fußgängerzone

ist nur mit Zusatztafel erlaubt! Schrittgeschwindigkeit einhalten! Nebeneinanderfahren ist erlaubt!



frei

Helmpflicht für Kinder unter 12 Jahren!

Der Helm ist aber für alle Radfahrenden wichtig!



E-Bikes und (E)-Scooter GEHmeinsam achtgeben!

Wenn man mit einem E-Bike oder E-Scooter unterwegs ist, gelten besondere Verhaltensvorschriften. Hier spielt die Fahrgeschwindigkeit eine wesentliche Rolle!

Micro-Scooter

(Trittrroller, Skateboards, Kinderfahrräder sowie fahrzeugähnliches Spielzeug) bis max. 10 km/h dürfen auf folgenden Verkehrsflächen in Schrittgeschwindigkeit verwendet werden:

- Gehweg oder Gehsteig
- Wohn- oder Spielstraßen

Kinder ab 8 Jahren dürfen **unbeaufsichtigt** Micro-Scooter am Gehweg benutzen.



E-Bikes, also elektrisch angetriebene Fahrräder und **E-Scooter** sind Fahrräder im Sinne der StVO. Die maximale Antriebsleistung des E-Motors darf dabei 600 Watt nicht übersteigen und die Bauartgeschwindigkeit nicht höher als 25 km/h sein.

E-Scooter

- Es gelten die gleichen Regeln wie beim Radverkehr!
- E-Scooter dürfen daher **NICHT** auf Gehsteigen fahren!
- Radfahranlagen müssen benützt werden!
- In Wohnstraßen, Begegnungszonen und in Fußgängerzonen, darf gefahren werden, wenn es die Behörde erlaubt, mit an Fußgängerverkehr angepasster Geschwindigkeit.
- Die Benützung braucht ein Mindestalter von 12 Jahren! Jüngere Kinder dürfen nur mit einer Begleitperson (ab 16 J.) oder mit einem Fahrradausweis fahren. E-Scooter dürfen nur auf Gehsteigen geparkt werden, wenn diese mindestens 2,50 m breit sind.



Ist die Bauartgeschwindigkeit **höher als 25 km/h** und die Maximalleistung mehr als 600 Watt, muss das E-Bike oder der E-Scooter **als Moped** zugelassen sein!



Impressum: Herausgegeben und für die Inhalt verantwortlich, NÖ.Regional.GmbH, 3100 St. Pölten, Purkersdorfer Straße 6a, NÖ Mobilitätsmanagement, www.noeregional.at/mobilitaet; Grafik: NÖ.Regional.GmbH, Druck: druck.at, Fotos: AdobeStock.com oder bei Fotos direkt angegeben; Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt erhoben, erfolgen jedoch ohne rechtliche Gewähr und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Irrtümer, Satz- und Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: Juni 2024